

Beschlussvorlage	27.02.2023	30/2023			
Bezeichnung			nö	öbF	
Verzicht auf die Ausschreibung der Stelle "Stadtrat/Stadträtin"					
Beratungsfolge			Abstimmungsergebnis		
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth	
Verwaltungsausschuss	08.03.2023	beschlossen			
Rat	22.03.2023	37	1	0	

Beteiligte Organisationseinheiten	Unterschriften
-----------------------------------	----------------

Unterschriften						
Abteilungsleitung	Fachbereichsleitung	Dezernatsleitung	Fachbereichsleitung 1	Oberbürgermeister		

Beschlussvorschlag

30/2023

Der Rat der Stadt Hameln beschließt im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten von der öffentlichen Ausschreibung der Stelle "Stadtrat/Stadträtin" abzusehen.

B e g r ü n d u n g 30/2023

Nach § 109 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) werden Beamtinnen und Beamte auf Zeit auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten von der Vertretung gewählt. Die Stelle ist grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Die Vertretung kann jedoch im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten unter den Voraussetzungen des § 109 Abs. 1 S. 4 NKomVG beschließen von der Ausschreibung absehen.

Der Rat der Stadt Hameln kann in diesem Fall im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister beschließen, von einer Ausschreibung absehen, wenn er beabsichtigt, die Stelleninhaberin erneut zu wählen (§ 109 Abs. 1 S. 4 Ziff. 1 NKomVG). Frau Harms ist zum 01.01.2016 für eine Amtszeit von acht Jahren zur Stadträtin ernannt worden. Sie hat dieses Amt somit bereits inne. Auf eine Ausschreibung kann daher verzichtet werden.

Personelle Auswirkungen

keine

Finanzielle Auswirkungen

keine

Organisatorische Auswirkungen

keine

Ökologische Auswirkungen (zusätzlich Angabe in t CO₂-Äquivalent, soweit möglich)

keine

A n l a g e n 30/2023

Änderungen / Ergänzungen

30/2023